

In den nachfolgenden Bedingungen finden Sie die Bestimmungen für die Teilnahme als Aussteller an der NuklearMedizin 2024, die von der Nuklearmedizin Interaktion GmbH, Nikolaistr. 29, 37073 Göttingen (nachfolgend: nmi GmbH) veranstaltet wird.

§ 1 Geltungsbereich; Anerkennung der Ausstellungsbedingungen

(1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Aussteller und den Veranstalter. Sie werden ergänzt durch folgende Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung, die im Zweifel oder bei Widersprüchen gegenüber diesen Bestimmungen nachrangig aber ergänzend – in unten aufgeführter Reihenfolge – gelten:

(a) das Buchungsfeld, abrufbar unter [\[https://nukmed24.nuklearmedizin.de/industrie/buchungen\]](https://nukmed24.nuklearmedizin.de/industrie/buchungen)

(b) die Datenschutzbestimmungen der nmi GmbH, abrufbar unter: [\[https://nukmed24.nuklearmedizin.de/index.php?id=127\]](https://nukmed24.nuklearmedizin.de/index.php?id=127)

(c) die Vorgaben Leipziger Messe, abrufbar unter <https://www.leipziger-messe.de/de/information/>

(2) Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller, die vom Geltungsbereich umfassten Bestimmungen, als verbindlich für sich und seine Erfüllungsgehilfen an. Entgegenstehenden AGB wird seitens der nmi GmbH ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Angebot und Annahme / Vertragsschluss

(1) Der Aussteller kann über das Buchungsfeld ein Leistungspaket seiner Wahl anfragen. Das Buchungsfeld enthält eine Übersicht über die Leistungspakete und Preise. Der Verkaufsstart und die Preiskategorien für die einzelnen Leistungspakete sind in drei Kategorien unterteilt. Die Kategorien beziehen sich auf die von dem Aussteller bei der DGN gebuchten korporativen Mitgliedschaften. Das Buchungsfeld erhalten die Aussteller von dem Veranstalter.

(2) Die Verwendung von Bildern des Messegeländes, sowie weiteren Normen, Maßen, Zeichnungen und Abbildungen der Standflächen und / oder weiterer Räume, sowie Beschreibungen der virtuellen Ausstellerseiten dient ausschließlich der Beschreibung und Veranschaulichung und stellt keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

(3) Der Vertragsschluss erfolgt durch schriftliche Zulassungsbestätigung durch die nmi GmbH.

§ 3 Preise und Zahlungsmodalitäten; Entgeltregelung bei Auslandsüberweisungen

(1) Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preise ergeben sich aus dem Buchungsfeld. Absprachen der Parteien in Bezug auf Preisbestandteile und / oder Leistungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Die einzelnen Standflächen sind nach Größe in Quadratmeter aufgeteilt. Die Standflächen können feste Säulen beinhalten. Die Fläche der jeweiligen Säule wird bei Berechnung der Quadratmeter für den Ausstellungsstand nicht zum Abzug gebracht. Mögliche Standflächen können unter [\[https://nukmed24.nuklearmedizin.de/industrie/standflaeche\]](https://nukmed24.nuklearmedizin.de/industrie/standflaeche) eingesehen werden.

(3) Der Gesamtpreis wird dem Aussteller nach Vertragsschluss in Rechnung gestellt. Der jeweilige Betrag ist ohne Abzüge sofort fällig.

(4) Außerhalb des SEPA-Raumes fallen für eine Überweisung ins Ausland SWIFT- und ggf. weitere Gebühren der beteiligten Kreditinstitute an. Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass der Gesamtpreis ohne weitere Abzüge bei dem Veranstalter gutgeschrieben wird. Für Auslandsüberweisungen (d.h. Überweisungen außerhalb des SEPA-Raumes) gilt daher, dass der Aussteller die Entgeltregelung ‚OUR‘ angeben muss.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gelten die Verzugsregelungen aus § 3 (5). Das Leistungspaket ist dann nicht vollständig bezahlt und der Aussteller kann, nach vorheriger Mahnung, ohne Stellung einer Nachfrist, über den nicht vollständig bezahlten Ausstellungsstand anderweitig verfügen.

(5) Gerät ein Aussteller mit seiner Zahlung in Verzug, ist die nmi GmbH berechtigt, nach vorheriger Mahnung, ohne Stellung einer Nachfrist, über die nicht vollständig bezahlten Ausstellungsstände anderweitig zu verfügen.

§ 4 Zuteilung Standflächen

Die Zuteilung der einzelnen Standflächen erfolgt durch die nmi GmbH und richtet sich nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Buchungsanfrage bei der nmi GmbH (first come, first serve).

§ 5 Verbindliche Auf- und Abbauzeiten

(a) Der Aufbau beginnt am 08.04.2024 um 08:00 Uhr und endet am 10.04.2024 um 12:00 Uhr.

(b) Der Abbau beginnt am 13.04.2024 um 14:00 Uhr und endet am 13.04.2024 um 23:00 Uhr.

(c) Der Auf- und Abbau des Ausstellungsstandes darf nur innerhalb der offiziellen Zeiten vorgenommen werden.

§ 6 Gestaltung und Betrieb der Ausstellungsstände

(1) Die Kontaktdaten des Ausstellers sind jederzeit sichtbar am Stand anzubringen.

(2) Zum Zwecke eines einheitlichen Gesamtbildes ist der Aussteller dazu verpflichtet, folgende Vorgaben einzuhalten. Der Ausstellungsstand ist:

(a) während der gesamten Dauer der Ausstellung besetzt zu halten,

(b) selbsttragend und nach oben offen zu gestalten. Eine Befestigung an Wänden, Säulen, Fußboden oder Decke ist untersagt. Die Befestigung an ausgewiesenen Befestigungspunkten bedarf der Absprache mit der nmi GmbH.

(c) Die Standbauhöhe darf 2,5 Meter nicht überschreiten.

(3) Die nmi GmbH behält sich vor, Abänderungen unzureichender Standaufbauten, zu verlangen. Der Standaufbau ist insbesondere, aber nicht abschließend dann unzureichend, wenn sichtbare Rückwände nicht verkleidet sind. Die Letztentscheidungsbefugnis obliegt der nmi GmbH und ihren Erfüllungsgehilfen. Entsprechenden Anweisungen ist Folge zu leisten.

(4) Die Verwendung von offenem Licht oder Feuer und das Mitführen sowie die Verwendung von radioaktiven Materialien ist untersagt.

§ 7 Pflichten des Ausstellers

- (1) Der Aussteller ist verpflichtet, die ihm überlassene Standfläche in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Zustand zu halten und diese schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Der Aussteller ist verpflichtet, die von ihm genutzte Standfläche samt Zubehör und die von ihm eingebrachten Gegenstände jederzeit ausreichend zu bewachen oder anderweitig für die Bewachung Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere bei einer Gefahrenlage.
- (3) Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Ausstellers. Auf Verlangen der nmi GmbH hat der Aussteller den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen.
- (4) Der Aussteller hat sicherzustellen, dass das zum Zeitpunkt der Industrieausstellung geltende Vorgaben der nmi GmbH auf seiner Standfläche zu jeder Zeit eingehalten wird. Das umfasst auch die Auf- und Abbauzeiten. Dazu gehören insbesondere auch Vorgaben der Leipziger Messe und / oder die Umsetzung eines Hygienekonzeptes, sofern ein solches zum Tagungszeitpunkt in Kraft ist.
- (5) Eine Gebrauchsüberlassung der Standfläche oder Teilen der Standfläche an Dritte ist nicht gestattet. Dritte in diesem Sinne sind auch Mitaussteller.
- (6) Die Abgabe von Speisen und Getränken an Standbesucher darf nur unentgeltlich und auf der eigenen Standfläche erfolgen. Die Abgabe von Speisen und Getränken kann durch die nmi GmbH oder die Leipziger Messe eingeschränkt werden. Insofern wird auf § 7 (4) verwiesen.
- (7) Dem Aussteller obliegt die Einhaltung aller brandschutzrechtlichen, polizeilichen und gewerberechtlichen Vorschriften und / oder Vorgaben betreffend seine Standfläche.
- (8) Werbung jedweder Art, insbesondere die Ansprache der Besucher und die Verteilung von Werbemitteln, ist nur innerhalb der eigenen Standfläche gestattet.
- (9) Der Aussteller verpflichtet sich gegenüber der nmi GmbH, erforderliche Auskünfte über sein Unternehmen und die vom ihm präsentierten Produkte und Dienstleistungen zu erteilen. Die nmi GmbH verpflichtet sich ihrerseits zum Stillschweigen, sofern die Sicherheit der Teilnehmer an der Veranstaltung in keiner Weise gefährdet ist. Sollte das Angebot des Ausstellers nicht den gemachten Angaben entsprechen, ist die nmi GmbH berechtigt, den Aussteller auch kurzfristig von der Teilnahme auszuschließen.

§ 8 Hausrecht; Hausordnung

- (1) Das Hausrecht übt während der Dauer der Ausstellung und der Auf- und Abbauzeiten die nmi GmbH aus. Das umfasst auch die Standflächen und die Konferenzräume und / oder weitere Räume. Der nmi GmbH und ihren Erfüllungsgehilfen ist jederzeit Zutritt zu gewähren. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (b) Die nmi GmbH behält sich vor, eine Hausordnung mit Hinweisen, Terminen und besonderen Bestimmungen zu erlassen und spätestens mit Standzuteilung an den Aussteller zu übergeben.

§ 9 Haftung des Ausstellers

- (1) Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ihn oder durch die ihm zurechenbaren Dritten fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.

(2) Verschuldensunabhängige Haftung

Der Aussteller haftet verschuldensunabhängig für Schäden aus denjenigen Gefahrenbereichen, die ihre Ursache ausschließlich in seiner Sphäre haben und außerhalb des von der nmi GmbH beherrschbaren Bereichs liegen. Dazu gehören insbesondere, aber nicht abschließend:

- (a) Schäden, die infolge eines unsachgemäßen Gebrauchs der Standfläche eintreten,
- (b) das Abhandenkommen eingebrachten Zubehörs wegen unzureichender Sicherung oder mangelnder Bewachung,
- (c) Schäden, die infolge der Nichteinhaltung der Pflichten aus diesen AGB entstehen.

Die verschuldensunabhängige Haftung wird dem Grunde nach begrenzt auf das typischerweise im Rahmen von Haftpflichtversicherungen versicherbare Risiko zum Zeitpunkt der Schadenentstehung. Zudem wird die Haftung der Höhe nach begrenzt auf das typischerweise im Rahmen von Haftpflichtversicherungen versicherbare Risiko.

(3) Dem Aussteller wird der Abschluss einer entsprechenden Versicherung dringend nahegelegt.

§ 10 Höhere Gewalt; Corona; Krieg; Rücktritt

(1) Höhere Gewalt

(a) Höhere Gewalt bezeichnet Ereignisse oder Umstände aller Art, die sich der angemessenen Kontrolle der nmi GmbH oder des Ausstellers entziehen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses weder vorlagen noch vorhersehbar waren, und trotz gebotener Sorgfalt beider Parteien weder behoben, abgewendet, verrechnet, verhandelt oder anderweitig überwunden werden können. Höhere Gewalt bezeichnet, unter Berücksichtigung des Vorstehenden, Ereignisse oder Umstände oder das Zusammentreffen derselben vergleichbarer Art. Sie kann insbesondere, aber nicht abschließend, vorliegen bei Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Erdbeben, Blitzschlag, Hagel und ähnlichen Unglücksfällen, Kriegen und innere Unruhen, Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes, Arbeitskämpfen (Streik/Ausperrung), Brand und Pandemien.

(b) Ist die nmi GmbH durch höhere Gewalt an der Erfüllung einer vertraglichen Pflicht gehindert, so zeigt die nmi GmbH dem Aussteller diesen Umstand unverzüglich unter Benennung der Pflichten an, an deren Erfüllung sie gehindert ist oder sein wird. Nach Abgabe dieser Anzeige ist nmi GmbH von der Erfüllung der Pflichten befreit, solange die höhere Gewalt sie daran hindert. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Vertrag an die veränderten Verhältnisse nach Treu und Glauben anzupassen. Für die Dauer und im Umfang der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkung sind die Vertragsparteien von ihren Pflichten aus dem Vertrag befreit und schulden insoweit auch keinen Schadensersatz.

(2) Corona

Aufgrund der weiter anhaltenden Corona-Pandemie / Corona-Epidemie besteht weiterhin das Risiko von kurzfristigen Erlassen und / oder Änderungen der gesetzlichen und / oder behördlichen Vorschriften, Verordnungen und Weisungen für Präsenzveranstaltungen. Diese können Einfluss auf die Durchführung der Industrieausstellung haben. Sollte dies der Fall sein, zeigt die nmi GmbH dem Aussteller diesen Umstand unverzüglich an.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Vertrag an die veränderten Verhältnisse – in der folgenden Reihenfolge – anzupassen, um den Erhalt der Präsenzveranstaltung bestmöglich zu sichern:

(a) Hybride Industrieausstellung

Wird die Durchführung der Industrieausstellung in Präsenz so eingeschränkt, dass aufgrund behördlicher und / oder gesetzlicher Regelung die Anzahl der Personen, die gleichzeitig auf der Industrieausstellung anwesend sein dürfen, die Beschränkung aber noch mehr als 500 Personen zulässt, erfolgt die Durchführung in hybrider Form. Der Besuchereinlass wird durch die nmi GmbH gemäß der Beschränkungen organisiert und durchgeführt.

Der Aussteller hat in diesem Fall weder Anspruch auf entgangenen Gewinn wegen auf Schadensersatzzahlungen, beispielsweise für den Nichteinsatz oder die Unterauslastung seiner Mitarbeiter.

(b) Digitale Tagung

Ist die nmi GmbH aufgrund von Corona an der Durchführung der Industrieausstellung in Präsenz und in hybrider Form gehindert und muss diese corona-bedingt absagen, werden die Parteien die Industrieausstellung ausschließlich digital abhalten. Corona-bedingt ist die Absage durch die nmi GmbH dann, wenn die Durchführung der Industrieausstellung aufgrund behördlicher Anordnung oder gesetzlicher Vorschrift abgesagt werden muss. Die Absage ist auch corona-bedingt, wenn Gründe vorliegen, die eine weitere Planung und Organisation der NuklearMedizin 2024 wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich werden lassen. Gleichgestellt wird der Fall, dass aufgrund behördlicher / gesetzlicher Vorgaben weniger als 500 Personen gleichzeitig auf der Industrieausstellung anwesend sein dürfen.

Nur in diesem Fall erhält der Aussteller einen Teil der Gebühren für das gebuchte Leistungspaket erstattet. Die Höhe der Rückerstattung bemisst sich an der ausgewiesenen Standmiete des gebuchten Pakets und kann dem Buchungsformular entnommen werden. Die Rückabwicklung kann bis zu acht Wochen, nach Ablauf des Datums der geplanten Industrieausstellung, in Anspruch nehmen. Der Aussteller hat in diesem Fall weder Anspruch auf entgangenen Gewinn wegen Nichtteilnahme an der Industrieausstellung in Präsenz noch auf Schadensersatzzahlungen, beispielsweise für den Nichteinsatz oder die Unterauslastung seiner Mitarbeiter.

(4) Unbeschadet von § 10 (1) und (2) behält sich die nmi GmbH das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, sofern sachlich Gründe vorliegen, die einen solchen Rücktritt rechtfertigen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere – aber nicht abschließend – vor, wenn

- der mit der Industrieausstellung verfolgte Zweck nicht mehr erreicht werden kann und
- die Durchführung aus wirtschaftlichen Gründen untragbar wird.

§ 11 Digitale Ausstellerseite, Rechtsverstöße durch Aussteller, Freistellungsklausel

(1) Der Aussteller ist verpflichtet, der nmi GmbH die Inhalte für die digitale Ausstellerseite bis spätestens 2 Wochen vor Ausstellung vollständig zur Verfügung zu stellen. Die nmi GmbH wird die

Inhalte dementsprechend auf dem Kongressportal einpflegen. Teilt der Aussteller keine Inhalte mit oder erfolgt die Mitteilung nicht innerhalb der genannten Frist, so besteht kein Anspruch des Ausstellers auf Veröffentlichung seiner Inhalte durch die nmi GmbH.

(2) Der Aussteller garantiert gegenüber der nmi GmbH, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte nicht gegen Rechte Dritter verstoßen. Insbesondere stellt der Aussteller in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung sicher, dass keine wettbewerbsrechtlichen und/oder urheberrechtlichen Vorschriften verletzt werden.

(3) Die nmi GmbH übernimmt ausdrücklich keine inhaltliche Kontrolle der virtuellen Ausstellerseite.

(4) Der Aussteller ist verpflichtet, die nmi GmbH von Ansprüchen Dritter wegen Verstößen gegen das Urheberrecht oder anderweitiger wettbewerbsrechtlicher Ansprüche freizustellen. Sollten Dritte Ansprüche gegen die nmi GmbH wegen der rechtlichen Unzulässigkeit eines Eintrages oder sonstigen Inhaltes geltend machen, so stellt der Aussteller die nmi GmbH von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigung auf erstes Anfordern hin frei.

§ 12 Haftungsausschluss

Eine Haftung der nmi GmbH ist ausgeschlossen.

Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der nmi GmbH oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der nmi GmbH beruhen; dies gilt ebenfalls nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der nmi GmbH oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der nmi GmbH beruhen.

§ 13 Anzeigepflicht von Ansprüchen; Verjährung

(1) Ansprüche des Ausstellers gegen die nmi GmbH verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Industrieausstellung fällt.

(2) Alle Ansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Industrieausstellung fällt, bei der nmi GmbH schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Regelungen in § 13 (1) und (2) entfallen, sofern der nmi GmbH vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last gelegt wird oder die gesetzlichen Regelungen greifen, sofern der Haftungsausschluss aus § 12 dieser AGB nicht gilt.

§ 14 Änderungsvorbehalt

Die nmi GmbH behält sich eine Änderung dieser AGB aus wichtigem Grund ausdrücklich vor. Diese Gründe können bestehen aus Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung oder Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse. Eine Änderung der AGB wird dem Aussteller bekannt gegeben.

§ 15 Sonstige Vereinbarungen, Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand

Sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Göttingen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Aussteller oder aus diesen Allgemeinen Industrieausstellungsbedingungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

(2) Hinweis zum Urheberrecht

Alle durch die nmi GmbH erarbeiteten Inhalte unterliegen dem umfassenden, gesetzlichen Urheberrecht. Alle Rechte bleiben vorbehalten.

(3) Schriftformerfordernis von Abreden

Weitere Abreden der Parteien sind schriftlich abzufassen.

(4) Salvatorische Klausel

Soweit eine oder mehrere Klauseln unwirksam sind oder werden, werden die Übrigen hiervon nicht berührt.

Stand: November 2023